

**Bebauungsplan Scha 150 - Derner Straße -
(Ehem. Zentralwerkstatt Derne)
in Dortmund
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II -**

im Auftrag:

Gesellschaft Biowärme Dinslaken



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, September 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Biotopstrukturen im Plangebiet	4
2.3	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	7
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	9
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN.....	11
4.1	Fledermäuse.....	11
4.2	Vögel	12
4.3	Amphibien und Reptilien	13
4.4	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	13
4.5	Fazit.....	14
5.	PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II.....	15
5.1	Avifauna.....	15
5.2	Amphibien	19
5.3	Reptilien.....	19
5.4	Sonstige Arten	20
6.	ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	21
6.1	Zeitliche Vorgaben zur Gehölzentnahme (Vermeidungsmaßnahme)	21
6.2	Empfehlung zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen.....	21
7.	LITERATUR	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum.....	1
Abb. 2:	Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Umgebung	4
Abb. 3:	Biotopverbundflächen, geschützte Alleen und Schutzgebiete gemäß Landschaftsplan im Umfeld des Plangebiets	6
Abb. 4:	Nutzungs- und Erschließungskonzept	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 1 im Messtischblatt 4411.....	8
Tab. 2:	Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Witterungsbedingungen	15
Tab. 3:	Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.....	16
Tab. 4:	Datierung der Kartiertermine mit Angaben zur Methode, zeitlichem Ablauf und Witterungsbedingungen	19
Tab. 5:	Dokumentation der Begehungen zur Erfassung der Reptilien mit Angaben zu den vorherrschenden Witterungsbedingungen	19

Anhang

Fotodokumentation

Karte Avifauna (planungsrelevante Arten) 2022

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für das ca. 6,56 ha große Gebiet der ehem. Zentralwerkstatt zwischen Derner Straße und DB-Strecke in Dortmund-Derne soll ein Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet (u. a. Biomasseheizkraftwerk) aufgestellt werden. Das Gebiet (siehe blaue Abgrenzung in Abb. 1) weist unterschiedliche strukturierte Brachflächen (u. a. ehem. Gleisanlagen) und teilweise älteren Gehölzbestand auf.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe II) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

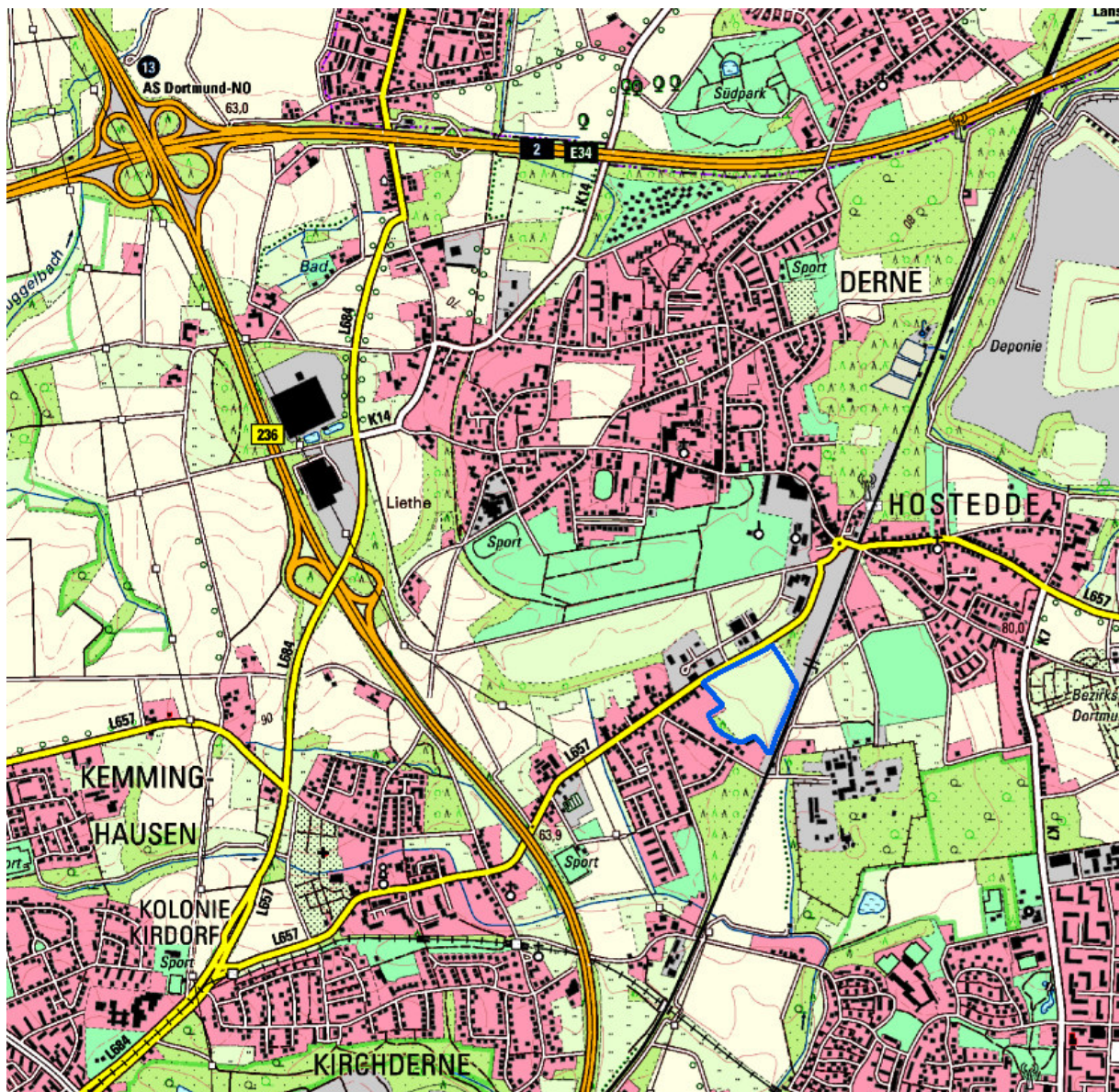


Abb. 1: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK25 - Land NRW (2022); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädi-*

gung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer "Art-für-Art-Betrachtung" zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2 Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen der Derner Straße im Westen und der Bahnstrecke Dortmund-Lünen im Osten. Das Gebiet wurde als Zentralwerkstatt der Zeche Gneisenau genutzt. Nach dem Abbruch der Gebäude und Anlagen 2007/08 haben sich verschiedene Brachflächen entwickelt.



Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Umgebung

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Westlich der Derner Straße erstreckt sich das Gewerbegebiet Gneisenau-Ost. Im Südwesten befinden sich die Hausgärten der Wohnbebauung an der Beylingstraße / Derner Straße (siehe Abb. 2).

Im Norden und Osten des insg. 9 ha großen Untersuchungsgebiets befinden sich brachgefallene Gleisanlagen mit Ruderalbewuchs, v. a. mit Birkenaufwuchs. Daran westlich angrenzend kommt entlang der Derner Straße ein älterer Gehölzbestand vor, der sich nach Süden hin aufweitet. Der waldartige Bestand erstreckt sich nördlich der ehemaligen Gleistrasse und besteht aus heimischen Baumarten (Birke, Esche) und nicht heimischen Baumarten (Robinie, Rot-Eiche).

Die südliche ca. 6 ha große Teilfläche des Untersuchungsgebiets weist unterschiedlich strukturierte Brachflächen auf. Der größte Teil wird von einer Brache mit Grünlandvegetation eingenommen, die sporadisch (ein- bis zweimal im Jahr) gemäht wird. Die Brachfläche weist in Teilbereichen Brombeeraufwuchs auf. Offene Bodenflächen mit Schotter kommen nur kleinflächig im südlichen Teil der Fläche (ehem. Parkplätze) vor. Im Süden der Fläche finden sich Baumgruppen aus Nadelbäumen (Kiefern, Zeder) sowie Laubbäumen (Pappeln). Am östlichen Rand der Fläche steht eine Rot-Eiche mit starkem Baumholz. Am südlichen Rand der Fläche kommt zudem im Übergang zur Fläche der ehemaligen Stellplatzanlage ein Gehölzstreifen v. a. aus Hainbuchen vor. Im Süden schließt sich im Übergang zu den Hausgärten der Wohnbebauung ein ca. 0,5 ha großer flächiger Gehölzbestand aus heimischen Arten (Birken, Eschen, Weiden, Weißdorn) mit höchstens geringem Baumholz an.

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlichen die Bestandsituation.

Biotopstrukturen im Umfeld

Im Westen besteht beidseitig der Derner Straße ein Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Laubgehölzen wie Hainbuche, Birke, Esche, Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Schwarzer Holunder und Weißdorn. In Teilbereichen kommt ein höherer Anteil an Robinien vor.

An die Derner Straße schließt sich im Westen das Gewerbegebiet Gneisenaustraße an, das überwiegend bebaut und versiegelt ist. Nur noch einzelne kleinere Flächen sind unbebaut und als Brachflächen ausgebildet.

Im Süden (südlich der Beylingstraße) befindet sich eine weitere Brachfläche westlich der Bahnstrecke, die ehemals gewerblich genutzt und bebaut war.

Östlich der Bahnstrecke erstreckt sich ein unterschiedlich strukturierter Landschaftsraum mit Acker- und Grünlandnutzung, Streusiedlungen und Hofstellen sowie einem größeren Waldbestand, in dem die bergbauliche Versuchsanlage Sanderoth eingelagert ist. Am westlichen Rand verläuft der Böckelbach.

Schutzgebiete / schutzwürdige Bereiche

Im Untersuchungsgebiets selbst befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG oder schutzwürdigen Flächen des LANUV. Das Gebiet liegt zudem außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dortmund.

Östlich der Bahnstrecke erstreckt sich das insgesamt rund 230 ha große Landschaftsschutzgebiet Derne-West - Kirchderne (L-08), das den Ortsteil Derne L-förmig umschließt und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst. Innerhalb des LSG liegt ein Geschützter Landschaftsbestandteil (LB-079), bei dem es sich um Feuchtgrünland (gesetzlich geschütztes Biotop) handelt (siehe Abb. 3 auf der folgenden Seite). Östlich der Bahnstrecke, an der nächsten Stelle ca. 360 m entfernt, befindet sich zudem das Naturschutzgebiet Sanderoth (N-13), das einen kleinen, strukturreichen Eichenmischwald und wertvolle Nasswiesen beinhaltet.

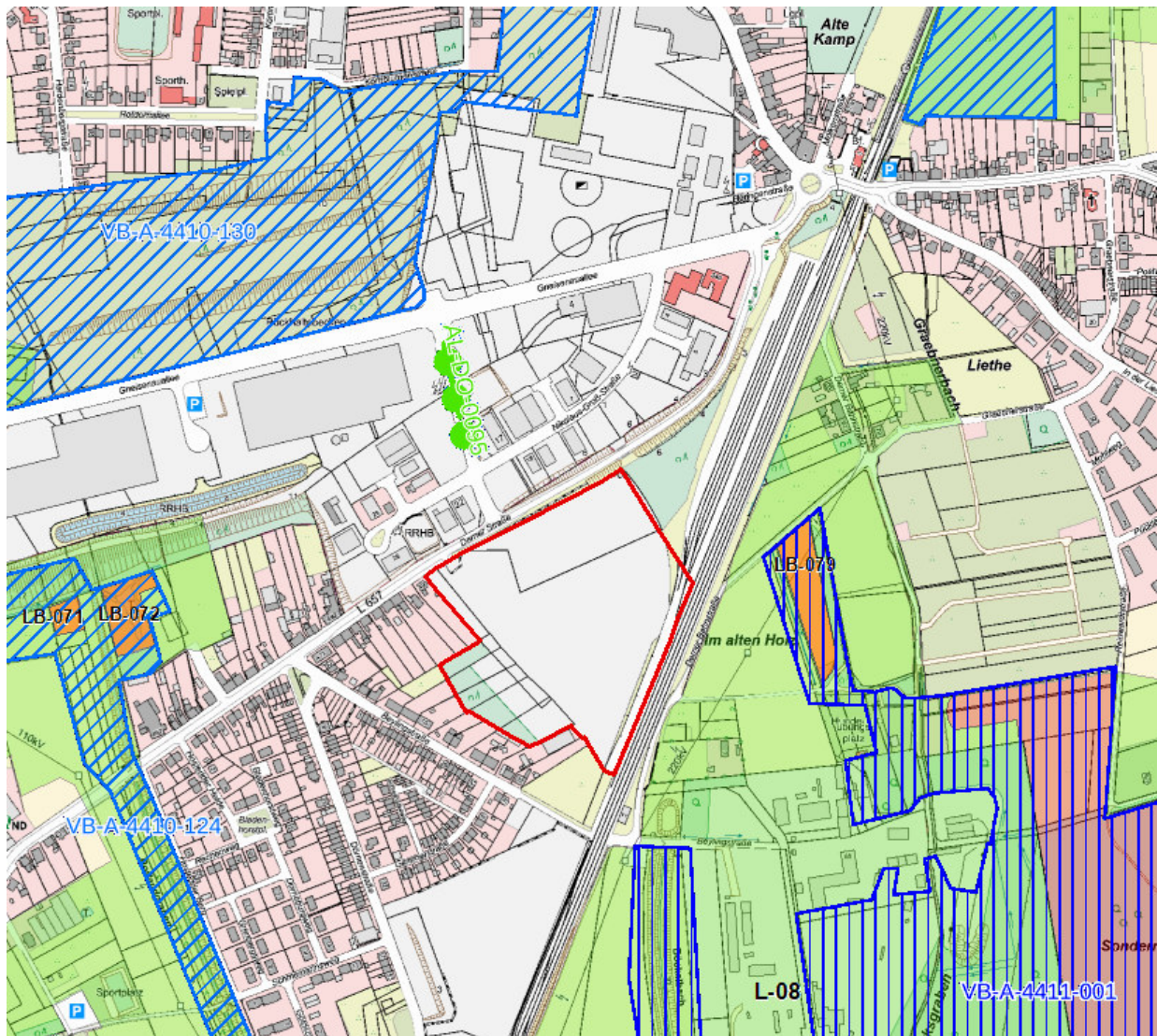


Abb. 3: Biotopverbundflächen, geschützte Alleen und Schutzgebiete gemäß Landschaftsplan im Umfeld des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS NW ABK Farbe und WMS LINFOS - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Die genannten Schutzgebiete sind Teil der ca. 48 ha großen Biotopverbundfläche "NSG Sanderoth und angrenzende Flächen" (VB-A-4411-001), die zum Teil das NSG Sanderoth sowie weitere angrenzende wertvolle Biotope zwischen Dortmund-Scharnhorst und Dortmund-Derne umfasst. Die Verbundfläche vermittelt als Relikt mit wertvollen und naturnah ausgebildeten Biotopen, zwischen dem dichten Siedlungsraum um Dortmund-Scharnhorst und dem sich nach Nordosten öffnenden Freiraum mit weiteren Verbundflächen herausragender Bedeutung wie dem NSG "Kurler Busch" und dem NSG "Lanstroper See". Als bemerkenswerte Tierarten sind Sperber und Baumfalke aufgeführt.

Des Weiteren liegt nördlich der Derner Straße eine nach § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee in der Nähe des Plangebiets (ca. 110 m entfernt). Dabei handelt es sich um Ginkgoallee (*Ginkgo biloba*) an der Walter-Behrendt-Straße (Alleenkataster: AL-DO-0095).

2.3 Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Dazu wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen Umfeld. Das Umweltamt der Stadt Dortmund weist auf die Vorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche und Kreuzkröte im Umfeld hin (Stellungnahme vom 23.09.2021).

Des Weiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 4411 Kamen, Quadrant 1. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Erläuterungen zur Tab. 1:

Spalte 3: Vorkommen in Dortmund gemäß „Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW“, Stand: 16.06.2021, LANUV

Spalte 4: ATL - Erhaltungszustand in NRW (ATL = Atlantische Region, Abfrage am 16.06.2021; aktualisiert am 08.11.2024)

G	Günstig	U	Ungünstig	S	Schlecht	↓	sich verschlechternd
						↑	sich verbessernd

Tab. 1 Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 1 im Messtischblatt 4411

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Vorkommen in DO	ATL
1	2	3	4
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		G↑
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	> 1 WO	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	unbekannt	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	unbekannt	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	unbekannt	G
Vögel		Brutpaare	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	11-50	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	11-50	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	101-500	U↓
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	11-50	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	1-10	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	1-10	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	11-50	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	11-50	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	51-100	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	20-100	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	k. A.	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	1000-5000	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	11-50	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	1-5	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	51-100	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	101-500	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	11-50	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	51-100	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	101-500	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	51-100	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	11-50	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	1-10	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	5-20	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	1-10	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	51-100	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	200-500	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	11-50	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	101-500	S
Amphibien		Vorkommen	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	< 10	G

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das beabsichtigte Nutzungs- und Erschließungskonzept. Die Anbindung des Plangebiets an das Straßennetz erfolgt an den vorhandenen Knotenpunkt der Derner Straße mit der Walter-Behrendt-Straße im Gewerbepark Gneisenau, so dass dieser dann zu einem vierarmigen Knotenpunkt ausgebildet wird. Vorgesehen ist eine Sticherschließung als öffentliche Verkehrsfläche in südöstliche Richtung, so dass sich eine "Zweiteilung" des Plangebiets ergibt. Die nordöstliche Teilfläche soll dabei primär die Voraussetzungen für die Ansiedlung des Biomasse-Heizkraftwerks erfüllen. Das Plankonzept enthält für diese Teilfläche eine Darstellung als Industriegebiet GI gem. § 9 BauNVO.



Abb. 4: Nutzungs- und Erschließungskonzept

Südwestlich der vorgesehenen Gebietserschließung ist eine Entwicklung als Gewerbegebiet GE gem. § 8 BauNVO vorgesehen. Dieses Nutzungsziel knüpft an die vorhandene Nutzungsstruktur im nördlich der Derner Straße benachbarten Gewerbegebiet Scha 130/2 – Gneisenau Ost, Südteil – an.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben. Im Rahmen der Baufeldräumung sind in einigen Bereichen Gehölzrodungen und Baumfällungen erforderlich; dabei sind einzelne ältere Laubbäume betroffen. Gebäudeabbrüche sind nicht erforderlich.

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung mit verschiedenen Gebäuden und Zufahrten vorgesehen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme stellenweise noch unversiegelter Flächen bzw. die Nachnutzung bereits vorgeprägter und ehemals versiegelter Standorte und den Verlust von Bäumen im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Die verschiedenen Gebäude werden neu errichtet; Zufahrten werden neu angelegt. Neben dem Verlust von Lebensräumen können Meide-Effekte ausgelöst werden.

Weitere Barriere- und Zerschneidungswirkungen sind lagebedingt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb der Gebäude entstehenden Wirkungen, insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden.

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt vier Fledermausarten (Wasserfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind. Zwei der Arten (Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus) bevorzugen Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere).

Gebäude kommen im Plangebiet nicht mehr vor. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Höhlen und Spaltenverstecke aufweisen. Bei der Begehung wurde im Eingriffsbereich keine größeren Höhlungen bzw. Hohlräume an den Bäumen und damit potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermausarten festgestellt.

Die im Plangebiet vorhandenen ruderalisierten Grünlandbrachen sind in erster Linie als Jagdhabitat für an Siedlungsbiotope angepasste Fledermausarten nutzbar.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gebäudeabbrüche sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich. Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage im Siedlungsraum) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit möglicher in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essenziell zu betrachten, da mit den in der unmittelbaren Umgebung weiterhin vorhandenen Freiflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

4.2 Vögel

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen einiger gemäß Messtischblatt potenziell vorkommender Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der Biotopausstattung vollständig ausgeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere typische gewässergebundene Arten (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen) wie Krickente, Wasserralle und Zwergtaucher. Für den Messtischblatt-Quadranten verbleiben 28 planungsrelevante Vogelarten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebiets vorkommen könnten (vgl. Tab. 1).

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor (Fundortkataster LANUV, 2022). Das Umweltamt weist auf Vorkommen der Feldlerche im Umfeld hin. In dem waldartigen Gehölzbestand im Nordosten des Areals besteht ein Horstbaum am östlichen Rand (Beobachtung Februar 2022), der einen Brutplatz für Greifvögel (z. B. Mäusebussard) bieten könnte.

Die ca. 5 ha große Wiesen-/Brachfläche des Plangebiets kommt als potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte grundsätzlich für Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören gemäß Messtischblattabfrage die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz, Feldschwirl und Rebhuhn. Die Feldlerche als Charakterart der offenen Feldflur bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Art auf den Wiesen des Plangebiets ist daher und aufgrund der geringen Störeinflüsse nicht auszuschließen. Brutvorkommen des Feldschwirls sind ebenfalls nicht auszuschließen, da die Art als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern nutzt.

Durch das Vorhaben sind potenziell vornehmlich Arten der Brachen sowie Brutvögel der Gebüsche und Kleingehölze betroffen. Unter den planungsrelevanten Arten gehören dazu Bluthänfling und Gir-litz als typischer Gebüschbrüter. Beide Arten bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (häufig in Nadelbäumen). Im Plangebiet sind mit den vielfältig strukturierten Gehölzbeständen sowie den extensiv genutzten Wiesenflächen mit Ruderalfluren geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Vogelarten möglich ist.

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt, so dass auch Vorkommen dieser Vogelart nicht gänzlich auszuschließen sind. Die einzigen bekannten Brutvorkommen in Dortmund sind allerdings die Haldenbereiche im Süden des NSG "Im Siesack" (Brutvogelatlas Dortmund, 2019).

Auf dem Messtischblatt-Quadranten ist zudem der Kuckuck gelistet, der als Brutparasit auf das Vorhandensein geeigneter Wirtsvogelarten angewiesen ist. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig; entsprechend wurde die Art in der Roten Liste NRW eine Gefährdungskategorie höher (als stark gefährdet) eingestuft. Als Ursachen werden Nahrungsmangel infolge des Insektensterbens und der Rückgang der Wirtsvögel durch Verlust von Lebensraum angenommen. Ein Brutvorkommen ist zwar sehr unwahrscheinlich, da der Bestand seit 2003 noch einmal deutlich eingebrochen ist und man von etwa 12 Brutpaaren im Dortmunder Stadtgebiet ausgeht (vgl. NABU DORTMUND 2019), aber nicht völlig auszuschließen.

Der Neuntöter ist zwar nicht auf dem Messtischblatt-Quadranten gelistet, 2018 wurden in Dortmund mind. vier Brutpaare festgestellt. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Der gesamte Bereich ist eingezäunt und nicht frei zugänglich, so dass Störungen durch Erholungssuchende und freilaufende Hunde nicht bestehen. Das Plangebiet besteht aus größeren Wiesen- und Brachflächen (zusammen ca. 6 ha) mit Baumgruppen und Sukzessionsgebüsch auf ehem. Gleisen, so dass folgende Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet haben könnten: Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Neuntöter. Am östlichen Rand des waldartigen Gehölzbestandes im Nordosten des Areals besteht ein Horstbaum.

4.3 Amphibien und Reptilien

Für den Messtischblatt-Quadranten werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien Nachweise des Kammolches geführt. Bei der Begehung am 06.09.2021 waren keine Wasserflächen (z. B. auf den Brachflächen) vorhanden. Ein Vorkommen des Kammolches wird daher insgesamt ausgeschlossen.

Das Umweltamt weist auf Vorkommen der Kreuzkröte im Umfeld hin. Die Art nutzt flache Klein- und Kleinstgewässer, auch Fahrspuren dienen als typische temporäre Laichgewässer der Kreuzkröte.

Da im Osten des Plangebiets brachgefallene Gleisbereiche bestehen, kann ein Vorkommen der streng geschützten Reptilienarten Zaun- und Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

4.4 Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

4.5 Fazit

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Das ca. 9 ha große Untersuchungsgebiet besteht insbesondere aus größeren Wiesen- und Brachflächen mit randlichen vielfältig strukturierten Gehölzbeständen. Störungen durch Erholungssuchende und freilaufende Hunde bestehen aufgrund der vorhandenen Einzäunung nicht.

Aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen könnten folgende Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet haben: Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Feldlerche, Feldschwirl. Am östlichen Rand des waldartigen Gehölzbestandes im Nordosten des Areals besteht ein Horstbaum, der möglicherweise von einem Greifvogel (z. B. dem Mäusebussard) genutzt wird.

Die Inanspruchnahme der vorhandenen Wiesenflächen und die geplanten Gehölzrodungen kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten führen. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ohne weitere Maßnahmen bzw. Untersuchungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur Einschätzung möglicher Auswirkungen sollte demnach eine Revierkartierung der Vögel (einschl. Eulen) sowie ergänzend eine Horst- und Höhlenbaumkartierung erfolgen.

Da im Osten des Plangebiets brachgefallene Gleisbereiche bestehen, kann ein Vorkommen der streng geschützten Reptilienarten Zaun- und Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden. Das Umweltamt weist zudem auf Vorkommen der Kreuzkröte im Umfeld hin.

Auf Grundlage der vertiefenden Untersuchungen kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet werden.

5. PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II

Aufgrund der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der Datenrecherche wurden zur weiteren Sachverhaltsermittlung (vgl. hierzu auch Vorgehensweisen gemäß VV-Artenschutz und Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, MKUNLV 2017) - insbesondere der Qualität und des Umfangs der Betroffenheiten - ab Anfang März bis Ende September 2022 Bestandserfassungen der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt (FAUNISTISCHE GUTACHTEN Michael Schwartz, Bericht September 2022).

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten. In den anschließenden Kapiteln werden die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen wiedergegeben und auf dieser Grundlage erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG.

5.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt acht Durchgänge vom 01.03. bis 09.06.2022 (siehe Tab. 2) durchgeführt. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Für die Nachweise der verschiedenen Eulenarten erfolgten im März und Juni jeweils ein Durchgang in der frühen Abenddämmerung mit Hilfe einer Klangattrappe zum Anlocken der jeweiligen Arten. Der Termin im Juni diente zum Nachweis bettelnder Jungeulen. Auch für den Nachweis der Spechte am 16.03.2022 wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

Tab. 2: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Witterungsbedingungen

Datum 2022	Methode	Zeit	Wetter
01.03.	Eulen	19.45 bis 20.45	6° bis 8°C, Bft 0-1, 7/8 Bewölkung
16.03.	Brutvögel insbes. Spechte, Horstsuche	7.00 bis 12.00	0° bis 5°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
06.04.	Brutvögel	7.00 bis 10.45	10°C bis 12°C, Bft 0-1, 8/8 Bewölkung
19.04.	Brutvögel	6.30 bis 11.15	8°C bis 14°C, Bft 0-1, 1/8 Bewölkung
03.05.	Brutvögel	5.30 bis 9.00	10°C bis 14°C, Bft 1, 1/8 Bewölkung
18.05.	Brutvögel	5.15 bis 10.30	11° bis 18°C, Bft 0, 6/8 Bewölkung
02.06.	Brutvögel	5.00 bis 8.45	9°C bis 13°C, Bft 0, 1/8 Bewölkung
09.06.	Eulen	21.30 bis 22.45	17°C, Bft 1, 2/8 Bewölkung
			Abkürzungen: Bft Beaufort

Die Erhebungen erfolgten flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes (siehe Abb. 2) nach der Revierkartierungsmethode. Verschiedene Verhaltensweisen, wie z. B. Beuteflüge und Rufaktivitäten, wurden im Gelände erfasst, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden.

Festgestellte Arten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 23 verschiedene Vogelarten festgestellt (siehe folg. Tabelle).

Tab. 3: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
1.	Mäusebussard	(Bv)	* / *	Überfliegend u. kreisend
2.	Ringeltaube	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
3.	Buntspecht	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
4.	Kleinspecht	Bv	3 / *	1 Brutpaar
5.	Eichelhäher	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
6.	Rabenkrähe	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
7.	Blaumeise	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
8.	Kohlmeise	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
9.	Fitis	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst
10.	Zilpzalp	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
11.	Mönchsgrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
12.	Gartengrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
13.	Klappergrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
14.	Dorngrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
15.	Kleiber	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
16.	Zaunkönig	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
17.	Star	Ng	3 / 3	15 Individuen
18.	Rotdrossel	Dz	k.A. / k.A.	nur qualitativ erfasst
19.	Amsel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
20.	Singdrossel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
21.	Misteldrossel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
22.	Rotkehlchen	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
23.	Buchfink	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst

Abkürzungen: Bv Brutvogel, (Bv) außerhalb des UG, Ng Nahrungsgast, Dz Durchzügler
 RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017), RL BRD Rote Liste
 Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht,
 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, k.A. keine Angaben (nicht aufgelistet);
 fettgedruckt und grün hinterlegt: planungsrelevante Arten (nach LANUV)

Der Nachweis von insgesamt 23 verschiedenen Vogelarten entspricht dem Wechsel aus einem großen Offenlandbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 6 ha, den älteren waldähnlichen Gehölzbeständen an der Derner Straße und der noch jungen Gehölzsukzession entlang der stillgelegten Bahngleise. Es handelt sich hier um überwiegend anspruchslose und ungefährdete Brutvögel v. a. um Gebüschbrüter (Fitis, Zilpzalp, div. Grasmücken), in geringerem Maße um Höhlenbrüter (Buntspecht, Kleiber).

Planungsrelevante Arten

Nach LANUV (2021) sind mit Mäusebussard, Kleinspecht und Star nur drei festgestellte Arten als planungsrelevant (fettgedruckt und grün hinterlegt in der Tab. 3; siehe Karte Avifauna im Anhang) eingestuft. Von denen konnte lediglich der Kleinspecht als Brutvogel eingestuft werden. Die Stare

wurden lediglich einmal als Nahrungsgäste festgestellt und der Mäusebussard als überfliegend bzw. kreisend.

Mäusebussard – *Buteo buteo*

Ein überfliegender Mäusebussard wurde am 3.5.2022 dokumentiert und am 9.6.2022 kreisten zwei Individuen über den Offenlandbereichen. Hinweise auf Nahrungssuche oder einen besetzten Brutplatz gelangen nicht. Der Mäusebussard bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation. Seine Nahrung ist abwechslungsreich, wobei die Bedeutung der Feldmaus sehr groß ist (BAUER et al. 2005). Der Horst wird insbesondere in Feldgehölzen, Randbereichen geschlossener Wälder, Baumgruppen, Hecken und sogar frei stehenden Einzelbäumen angelegt. Die Jagdgebiete umfassen offene bis halboffene Landschaften, wo die Vögel meist von einem Ansitz aus, die Beute erspähen. Von hoher Bedeutung sind Weiden, auf denen die Beutetiere gut sichtbar sind. Intensiv genutzte Äcker mit hoch aufwachsenden Feldfrüchten wie Mais und Getreide sind nur nach der Ernte geeignete Jagdhabitats. Der Mäusebussard ist ein ungefährdeter und häufiger Brutvogel (GRÜNEBERG 2017, RYSLAVY et al. 2020). Landesweit wird der Bestand mit 9.000 bis 17.000 Paaren angegeben (LANUV 2021).

Star – *Sturnus vulgaris*

Am 14.06.2022 wurde eine Gruppe von 14 Staren aufgescheucht, die im Offenlandbereich nach Nahrung suchten. Darunter waren auch diesjährige Jungvögel. Ein Brutplatz konnte nicht erfasst werden. Der Star brütet bevorzugt in Hartholzauen oder sonstigen höhlenreichen Laubwäldern. Innerhalb von Siedlungen werden die Gartenstadtzone, Kleingärten, Friedhöfe und sogar Innenstädte besiedelt. Der Bestand des Stars ist in den vergangenen 25 Jahren erheblich rückläufig. Seit Ende der 1990er Jahre soll der bundesweite Bestand um eine Million Brutpaare zurückgegangen sein. Dieser schwankt jährlich – abhängig vom Nahrungsangebot – zwischen 3 und 4,5 Mio. Paaren (JEDICKE 2017). Als wesentliche Rückgangsursache wird der Nahrungsmangel aufgrund intensiver Grünlandnutzung und die Umwandlung in Ackerland angesehen (GRÜNEBERG et al. 2013). Hinzu kommt der Mangel an geeigneten Brutplätzen. Dazu zählen Spechthöhlen und sonstige Baumhöhlen, Gebäudenischen oder auch künstliche Nisthilfen. Landes- und bundesweit wird der Star mittlerweile als gefährdet geführt (GRÜNEBERG et al. 2017, RYSLAVY et al. 2020).

Kleinspecht - *Picoides minor*

Ein Revier des Kleinspechts befand sich in dem dichten Gehölzstreifen zwischen der Bahntrasse und der westlich angrenzenden Derner Straße ("Revierhämmern" bei einem Durchgang). Insbesondere der hohe Bestand an Weichhölzern wie den Weiden ist für die kleinste mitteleuropäische Spechtart besonders gut geeignet. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, wo er Weichhölzer wie Pappeln und Weiden bevorzugt (BAUER et al. 2005). Des Weiteren ist er auch in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern, Parks und Haus- sowie hochstämmigen Obstgärten zu finden. Er meidet geschlossene Wälder (insbesondere Nadelwälder), in denen er dann höchstens am Rand zu finden ist. Der Nahrungserwerb erfolgt durch flinkes Absuchen von Ästen und Stämmen sowie rasche Hackserien und Klauben. Bruthöhlen werden meist in totem oder morschen Holz angelegt, gelegentlich auch in schwachen Seitenästen (ZAHNER & WIMMER 2019). Der Rückgang des Kleinspechts geht einher mit der Zerstörung der parkartigen und lichten Laub- und Mischwälder, Verlust oder Entwertung reich strukturierter Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbeständen, einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes und dem Verlust von Brutplätzen (naturschutz-informationen-nrw.de). Er gilt landes- und bundesweit als gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2017, RYSLAVY et al. 2020). In Dortmund hat die Art in den letzten Jahren einen dramatischen

Niedergang erlebt, was in dem Verschwinden von Pappelbeständen und Obstbäumen liegen könnte (Dortmunder Vogelwelt, NABU, 2019). Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Art aufgrund ihrer unauffälligen Lebensweise schwer zu erfassen ist.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Als planungsrelevante Arten konnte der Kleinspecht im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Stare wurden lediglich einmal als Nahrungsgäste festgestellt und der Mäusebussard als überfliegend bzw. kreisend. Die beiden Arten werden daher nicht vertieft betrachtet.

Durch das Vorhaben sind grundsätzlich folgende Auswirkungen möglich:

- bau- und anlagebedingte Individuenverluste
- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten
- bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Brutplatz des Kleinspechts befand sich in dem waldartigen Gehölzbestand zwischen der Bahntrasse und der westlich angrenzenden Derner Straße ca. 70 m nördlich des Plangebietes und damit außerhalb des Eingriffsbereiches.

Tötungsverbot

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Der Baum mit dem Brutplatz des Kleinspechts ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Der waldartige Bestand liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird in Zusammenhang erhalten. Damit wird eine Zerstörung des besetzten Vogelnestes mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren vermieden und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Da der Kleinspecht am Brutplatz bereits jetzt Störungen durch die Nähe zur Derner Straße bzw. Bahnstrecke unterliegt, ist davon auszugehen, dass die geplante Bebauung zu keinen erheblichen Störungen führen wird, die dazu führen könnten, dass der 2022 genutzte Brutplatz aufgrund der Eingriffsnähe aufgegeben wird. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44 (5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die durch das Vorhaben beanspruchten Offenlandbereiche dienen nicht als Nahrungsflächen für den Kleinspecht, da der Nahrungserwerb in Laubholzbeständen durch flinkes Absuchen von Ästen und Stämmen sowie rasche Hackserien und Klauben erfolgt. Der Kleinspecht hat zudem einen relativ großen Aktionsraum auch zur Brutzeit (15-25 ha).

Insgesamt wird für den Kleinspecht kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

5.2 Amphibien

Die Amphibien wurden aufgrund der bekannten Vorkommen auf der westlich angrenzenden ehemaligen Zeche Gneisenau berücksichtigt. Schon bei der ersten Begehung stellte sich jedoch heraus, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Laichgewässer vorhanden waren. Der Offenlandbereich war sehr trocken und wies keine Senken auf, die in niederschlagsreicheren Jahren als potenzielle Laichgewässer dienen können. Am 09.06.2022 wurde bei der nächtlichen Erfassung der Jungeulen nochmals auch auf rufende Kreuzkröten geachtet. Dabei wurden jedoch keine Tiere festgestellt. Auf weitere Erfassungen der Art wurde verzichtet.

Tab. 4: Datierung der Kartiertermine mit Angaben zur Methode, zeitlichem Ablauf und Witterungsbedingungen

Datum	Methode	Zeit	Wetter
09.06.2022	Nächtl. Ruferkontrolle	21.30 bis 22.45	17°C, Bft 1, 2/8 Bewölkung

Es wurden keine Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Bedeutung als Fortpflanzungshabitat der Kreuzkröte auf.

5.3 Reptilien

Für den Nachweis von Reptilien ist die Witterung während der Geländetermine von übergeordneter Bedeutung. Insbesondere bei der Suche nach Eidechsen sollte es sonnig jedoch nicht zu warm sein (BLANKE & FEARNLEY 2015, HACHTEL et al. 2009). Deshalb wurde der Beginn der Erfassungen anhand von kurzfristigen Wetterprognosen so gewählt, dass eine Anwesenheit der Tiere an den Sonnplätzen zu erwarten war. Die sechs Begehungen wurden zwischen April und September 2022 in den Vormittagsstunden durchgeführt (s.a. Tab. 5). Alle für Reptilien geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebietes wurden erfasst. Dazu zählten insbesondere die offenen besonnten Bereiche nahe der östlich angrenzenden Bahntrasse und weitere geeignete Strukturen innerhalb der ca. 6 ha großen offenen Brachfläche.

Tab. 5: Dokumentation der Begehungen zur Erfassung der Reptilien mit Angaben zu den vorherrschenden Witterungsbedingungen

Begehung	Datum 2022	Zeit	Wetter
1	19.04.	10.30 bis 12.00	14° bis 18°C, Bft 0-1, 1/8 Bewölkung
2	03.05.	10.00 bis 11.30	14 bis 16°C, Bft 1, 1/8 Bewölkung
3	18.05.	9.00 bis 11.00	16°C bis 20°C, Bft 0, 1/8 Bewölkung
3	02.06.	8.45 bis 10.15	14° bis 16°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
5	06.08.	10.30 bis 12.00	18° bis 20°C, Bft 1, 4/8 Bewölkung
6	22.08.	9.45 bis 11.15	19 bis 20°C, Bft 1, 5/8 Bewölkung

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Reptilien gefunden.

Das Plangebiet weist keine Bedeutung für die Artengruppe der Reptilien auf.

5.4 Sonstige Arten

Während der Reptilien-Erfassungen wurden insbesondere entlang der Bahntrasse im Osten des Plangebiets 5 bis 10 Exemplare der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) vorgefunden. Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist eine trockenheits- und wärmeliebende Art. Für die Besiedlung wichtige Faktoren sind trockene bis sehr trockene Böden, hohe Sonneneinstrahlung, Kurzrasigkeit, lichte Vegetationsdeckung und das Vorhandensein vegetationsfreier Stellen. Vor allem auf Sekundärstandorten zeigt die Art eine deutliche Ausbreitung und kommt daher im Ruhrgebiet häufig vor.

In der Roten Liste NRW wird die Blauflügelige Ödlandschrecke als stark gefährdet geführt; in Deutschland ist sie auf der Vorwarnliste vermerkt. Im Anhang der Bundesartenschutzverordnung wird die Art als besonders geschützt, jedoch nicht als streng geschützt geführt. Da die Blauflügelige Ödlandschrecke auch nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie gelistet ist, handelt es sich nicht um eine planungsrelevante Art. Die Art unterliegt damit nicht dem besonderen Artenschutz.

6. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

6.1 Zeitliche Vorgaben zur Gehölzentnahme (Vermeidungsmaßnahme)

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind erforderliche Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Zerstörungen von Gelegen oder Tötungen von Nestlingen und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

6.2 Empfehlung zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen

Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten bei geplanten Vorhaben vorsorglich vermieden werden. Zusätzliche Störungen lichtsensibler Fledermausarten können gleichsam vorsorglich ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Fußwegen und Plätzen die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung empfohlen. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014).

Die Lichtlenkung sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

Damit können auch Störungen durch Beleuchtung für den 2022 festgestellten Brutplatz des Kleinspechts im nördlich angrenzenden Wäldchen (ca. 70 m von der nördlichen Plangebietsgrenze entfernt) vorsorglich vermieden werden.

Dortmund, 23. September 2022



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

7. LITERATUR

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2022): https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen_kart.php (abgerufen am 04.09.2022).
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- BLANKE, I. & H. FEARNLEY (2015): The Sand Lizard – Between light and shadow. 192 pp.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): REVIERKARTIERUNG. IN: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2019): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 47-53
- KIEL, E.-F. (2019): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.
- KRETZSCHMAR, E.; HAMANN-TAUBER, B. (2019): Dortmunder Vogelwelt. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Dortmund (Hg.).
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 424
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2022): Informationssystem geschützte Arten in NRW, Vorkommen und Bestandgrößen von planungsrelevanten Arten; Recklinghausen.
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV: Fundortkataster (planungsrelevante Arten), Schutzgebiete, Schutzwürdige Biotope, etc. (letzter Zugriff 08.09.2022).
- LANDSCHAFTSPLAN DORTMUND (2020): Festsetzungskarte und Erläuterungsbericht; Dortmund.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". - Bestandserfassung und Monitoring - Schlussbericht.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.
- NABU DORTMUND (2020): Ornithologischer Jahresbericht für Dortmund 2017, 2018 und 2019.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- TIM-Online (2022): Topografische Karten und Luftbilder.

Fotodokumentation (6. September 2021):



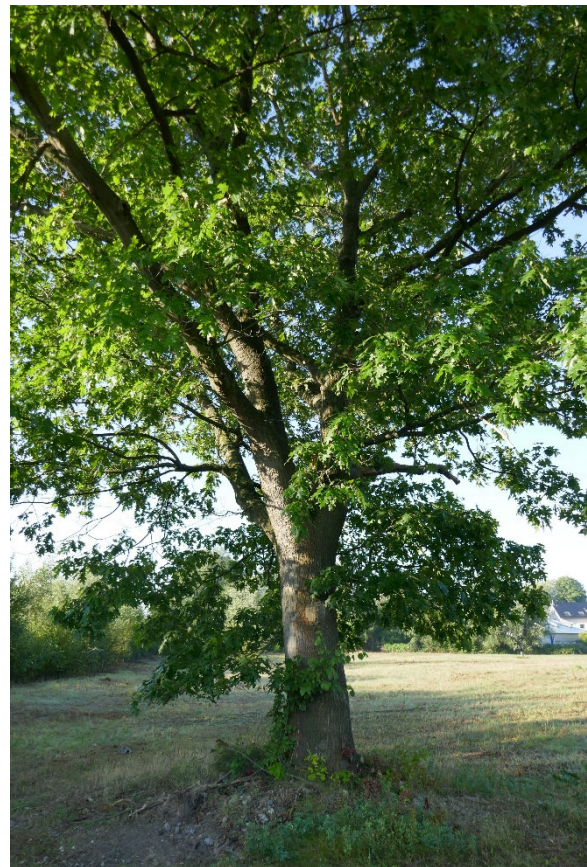
Zentraler Teil der (frisch gemähten) Brachfläche mit Baumgruppen



Südlicher Teil der gemähten Brachfläche mit Gehölzstreifen



Gehölzstreifen mit Pappel im Südwesten des Plangebiets



Rot-Eiche mit starkem Baumholz am östlichen Rand des Plangebiets



Gesamtansicht der großen zentralen Brachfläche



Südliches Grundstück mit angrenzenden Gärten und randlichen Gehölzbeständen



Robinienreicher Gehölzstreifen entlang der Derner Straße am westlichen Rand des Plan-gebiets



Südlicher Waldrand und Unterquerung der Derner Straße im Bereich des ehemaligen Gleisanschlusses



Mauer am westlichen Rand des Gebiets entlang der Derner Straße



Gehölzaufwuchs im Bereich der ehemaligen Gleise (Blick von der Brücke über die DB-Strecke)

Fotos Sommer 2022 (faunistische Gutachten Michael Schwartze)



Ruderalisierter Grünlandbereich mit jährlicher Mahd. Im Hintergrund ist der (Einzel-) Baumbestand entlang der südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebietes zu sehen.



Blick in Richtung Norden mit den älteren und größeren Gehölzbeständen



Übergangsbereich zwischen still gelegten Bahngleisen mit teilweise weit voran geschrittener Gehölzsukzession sowie noch betriebener Bahnstrecke

Karte zur Avifauna